

Bräuer-Beitung.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter

und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

№ 15.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1842.
Redaktion und Expedition: Burgstr. 9, Hannover.
Verleger u. verantwortl. Redakteur F. Kries, Hannover.
Druck von Dörnte & Böber, Hannover.

Hannover,
10. April 1903.

Abonnementspreis pro Quart.: 1,50 Mk., unter Kreuzb.
2 Mk.; f. d. Aust. 2. Mk., u. Kreuzb. 2,50 Mk. — Einzel-Nr.
20 Pf. — Geschäfts-Inserate: die sechsgep. Petitzeile
30 Pf., 5. Wiederh. Rabatt. And. Inserate die Petitzeile 20 Pf.

13. Jahrg.

Die Bierbrauerei in Bayern.

III. Die Sonntagsruhe.

Unter allen Fragen des Arbeiterschutzes in unserem Gewerbe ist keine so wenig geklärt, wie die der Sonntagsruhe. Es giebt auffallend viele Abweichungen in der Auslegung der bezüglichen Bestimmungen für das Braugewerbe. Während, wie in unserer Zeitung schon oft nachgewiesen, von Unternehmern wie von Gewerbe-Aufsichtsbeamten anerkannt wird, daß die volle oder fast volle Sonntagsruhe im Braugewerbe — sicherlich dann, wenn man die Mälzerei ausschließt — möglich ist, ja in einer Reihe von Betrieben zur Thatsache wurde, wird von anderer Seite die Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in gekünstelter Weise beschönigt, ja selbst ein voller Betrieb wie an Werktagen als unumgänglich nötig erklärt. Auch die Fabrik- und Gewerbe-Inspektoren Bayerns sind über das gesetzlich gesticherte, von den Behörden zu erzwingende Maß der Sonntagsruhe nicht völlig einig; erfreulich ist, daß sie nun endlich energischer vorgehen wollen, um den Brauereiarbeitern die so lange vorenthaltene Sonntagsruhe einigermassen zur Thatsache werden zu lassen. Der bayerische Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe, Regierungsrath Karl Böllath, schreibt in den Erhebungen über das Brauereigewerbe:

„Die Durchführung der Sonntagsruhebestimmungen läßt noch häufig zu wünschen übrig, indem zum Theil von den bestehenden Ausnahmebestimmungen ein zu weit gehender Gebrauch gemacht, zum Theil den an diese Bestimmungen geknüpften Bedingungen keine Beachtung geschenkt wird. So erhalten hauptsächlich in kleinen und mittleren Brauereien, bei welchen die Art der Sonntagsarbeiten oft nicht zu beanstanden wäre, die betreffenden, an einem Sonntage beschäftigten Arbeiter am zweiten oder dritten Sonntage nicht die vorgeschriebene Ruhezeit. In einer Reihe anderer Betriebe werden dagegen Arbeiten vorgenommen, welche entweder unzulässig sind, oder deren Zulässigkeit mindestens zweifelhaft erscheint. Der Gewerbeaufsichtsbeamte befindet sich hierbei in Folge der allgemein gehaltenen Fassung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 105b der Gewerbeordnung) oft in einer schwierigen Lage, . . . beispielsweise wird in mehreren großen Betrieben, freilich im Gegensatz zu der anderwärts herrschenden Auffassung, sogar das Bierkochen zu den kraft Gesetzes erlaubten Sonntagsarbeiten gerechnet. Von der Ausnahmebewilligung zum Sieden auf Grund des § 105d*) der Gewerbeordnung machen verhältnismäßig wenige Brauereien Gebrauch. Angesichts der vielfach zu Tage tretenden Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften wird es nunmehr Aufgabe der nächsten Zeit sein, für eine einheitliche Durchführung der Sonntagsruhebestimmungen Sorge zu tragen.“

Wir würden uns sehr freuen, im Laufe dieses Jahres die Beobachtung zu machen, daß diesen Absichten auch die That folgt. Bisher ist uns hiervon nichts zur Kenntniß gekommen. Jedenfalls werden wir nicht unterlassen, bei Besprechung des Anfangs 1904 erscheinenden Berichtes der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten festzustellen, wie weit diese Absichten realisiert wurden. Besonders in nächster Nähe seines Amtssitzes hätte Herr Böllath viel Gelegenheit, bessernd einzugreifen. Dies lehrt ihn sowohl der Bericht der Fabriken- und Gewerbeinspektoren für Oberbayern, wie für Schwaben. An Anregungen unserer Mitglieder soll es da nicht fehlen. Wir verweisen hier schon auf das Bestreben der Münchener Brauereiarbeiter, in dem von ihnen vorgeschlagenen Tarife die Sonntagsruhe zu sichern. Der oberbayerische Fabrikinspektor weist auch schon im vorliegenden Berichte auf die Bestrebungen der Arbeiterschaft hin, die Sonntagsarbeit einzuschränken, insbesondere den Maisch- und Sudprozeß und den Darrbetrieb einzustellen.

Der oberbayerische Fabriken- und Gewerbeinspektor äußert sich eingehend über die Sonntagsarbeit, er führt aus, daß sie in den Brauereien mit einfachen,

und auch in einigen Brauereien mit doppeltem Sudwerk nicht sehr ausgedehnt ist, sich zumeist beschränken in der Mälzerei auf das Hausen wenden, im Sudhaus auf Reinigungsarbeiten, im Gährkeller auf Regulierungen der Temperatur (Schwimmer füllen, Eisgeben, Gradiren), im Lagerkeller nur in größeren Anlagen auf das Bierabfüllen, sowie auf Bereitstellung des am Sonntag oder in den ersten Morgenstunden des Montags erforderlichen Kleingeschirrs, bei kleineren Anlagen auf Bierabgabe für den Wirtschaftsbedarf, ferner auf die Bedienung von etwaigen Kraft-, Luft- und Kälteerzeugungsmaschinen, soweit sie für die Sonntagsarbeiten erforderlich sind. Das Darren unterbleibt dagegen in diesen Brauereien in der Regel und ebenso alle hiervon abhängigen Arbeiten. Nur 16 nicht länger als 10 Monate im Betriebe stehende Brauereien machen für die Zeit vom 1. November bis zum 30. April Gebrauch von der Bundesrathsbekanntmachung vom 5. Februar 1895 bezüglich der Sonntagsarbeit beim Maisch- und Sudprozeß, und auch diese nicht an allen ausgenommenen Sonntagen. Wieder ein Beweis für die ganz unnötige Weitzergigkeit des Bundesrathes, die Sonntagsruhe zum Schaden der Arbeiter zu durchlöchern. Vielfach wird aber ganz unnötiger Weise mehr als drei Stunden von allen Arbeitern am Sonntage geschafft, die Jourarbeiter arbeiten da auch zu lange. Das Verzeichniß über die Sonntagsarbeiten wird vielfach entweder gar nicht oder unrichtig geführt. In 91 Fällen waren deshalb die Betriebe von den Inspektoren beanstandet worden, in 18 Brauereien wurde die vorgeschriebene Ruhezeit nicht eingehalten und in 11 Brauereien fehlte der Ausgang, der die Bekanntmachung des Bundesrathes vom 5. Februar 1895 entgalt.

Je größer die Brauereien in Oberbayern sind, desto weniger kümmern sie sich anscheinend um die gesetzlichen Bestimmungen. Namentlich in den Münchener Brauereien arbeiten $\frac{1}{2}$ des Personals an jedem Sonntage 6 bis 10 Stunden. Das Heizer- und Maschinenpersonal hat jeden zweiten Sonntag eine 24stündige, die übrigen Brauereiarbeiter jeden dritten Sonntag die 36stündige Ruhepause. Das Malzpuhen und Malzbrechen erfolgt vielfach am Sonntag, wenn es auch nicht allgemein üblich ist. So umfangreich sind die Sonntagsarbeiten, daß an Stelle des feiernden Drittels von Arbeitern immer noch Aushilfe vom Gähr- oder Lagerkeller oder von der Banzenwisch herangezogen wird. An den hohen Festtagen unterbleibt auch das Darren. Interessant für die Feststellung der Unklarheit über die Bedeutung der gesetzlichen Bestimmungen ist die folgende mündlich angeführte Betrachtung des oberbayerischen Fabriken-Inspektors:

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Darrarbeiten an den Sonntagen gehen die Meinungen auseinander. Während die Betriebsunternehmer das Darren als eine zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen im Sinne des § 105c, Abs. 1, Ziffer 4 der Gewerbeordnung notwendige und daher ohne Weiteres zulässige Arbeit betrachten, herrscht unter den Arbeitern die Ansicht, daß das Darren, wie es bisher schon an den hohen Feiertagen unterbleibt, auch an den gewöhnlichen Sonntagen, von besonderen Ausnahmen abgesehen, unterbleiben könnte, indem das Einweichen u. s. w. stets dazwischen geregelt wird, daß an den Sonntagen keine Hausen zum Darren kommen müssen. Das Unterbleiben der Darrarbeit, welche an sich ja nicht gerade viele Arbeitskräfte in Anspruch nimmt, wäre für die Sonntagsruhe insofern von Bedeutung, als dann noch andere mit dem Darren zusammenhängende Arbeiten, wie z. B. das Hausenziehen und das Beladen der Darren, an den Sonntagen in Wegfall kämen und daher die Sonntagsarbeiten in der Mälzerei für die an diesen Tagen um $\frac{1}{2}$ verringerte Mannschaft weniger anstrengend wären. Es ist aber eine Frage, ob die Betriebsunternehmer verpflichtet werden können (?), um das Darren an den Sonntagen zu vermeiden, ihren Betrieb schon Tage lang vorher in der eben genannten Weise einzurichten, ganz abgesehen von den durch Verschiedenheit des Materials und der Witterungseinflüsse unvermeidlichen Verschleudungen. Außerdem ist hier zu berücksichtigen, daß ein etwaiges Verbot zu einem beträchtlichen Produktionsausfall (ungefähr $\frac{1}{2}$ der ganzen Produktion) führen würde, also unverhältnismäßige Opfer (?) erforderlich wären, ohne daß den Arbeitern erheblich größere Vortheile hinsichtlich der Sonntags-

ruhe erwachsen würden. Dazu kommt für den Aufsichtsbeamten die außerordentliche Schwierigkeit der Beurtheilung, ob in dem einzelnen Falle das Darren bei entsprechender Führung des Reimprozesses hätte vermieden werden können oder nicht.“

Der langen Rede kurzer Sinn ist der, daß der mit der Bierindustrie wohl am meisten befahnte Fabrikinspektor im deutschen Reich über die Sonntagsruhe in unserem Gewerbe in völliger Unklarheit dahinsiebt. Es ist wirklich schön eingerichtet, daß der bekannte Rechtsfak: „Unkenntniß des Gesetzes schützt nicht vor Strafe“ für den Fabrikinspektor keine Geltung hat. Er giebt die wirtschaftlichen Gründe an, welche die Unternehmer anführen, um ihre gewohnheitsmäßige Uebertretung der Sonntagsruhe zu beschönigen, er scheut sich nicht, selbst dem gekünsteltesten Bedankengang nachzugehen, daß die Unternehmer an Wochentagen nicht sorgen können, daß die Sonntagsruhe eingehalten werde. Wäre es nicht so traurig, man könnte darüber hell aufschauen. Selbstverständlich hat jeder Unternehmer seinen Betrieb derart zu organisieren, daß er dem Befehle Rechnung trägt, die Bestimmungen über die Sonntagsruhe gelten für ihn am Mittwoch und Freitag ebenso wie am Sonntage. Das ist so selbstverständlich für jeden sozialpolitisch denkenden Menschen, ja für den einfachsten Verstand, daß man nur annehmen kann, dem braven Fabrikinspektor hat ein juristisches Auslegungs- und Verdrehungs-genie den Kopf verwirrt. Wenn wir diese Spitzfindigkeiten in einer Denkschrift des begabten Syndikus des Ortsvereins der Brauereien Münchens gefunden hätten, wären wir nicht erstaunt gewesen, dafür halten sich eben die Brauereien ihren Syndikus, aber ein Fabrikinspektor des Reiches sozialpolitischen Leistungen über Gebühr rühmenden Freiherrn v. Feilich sollte doch etwas weniger — schlau sein.

Ebenso unrichtig ist es, wenn der Fabrikinspektor behauptet, daß das Unterbleiben der Darrarbeit keine größeren Vortheile für die Arbeiter zur Folge hätte, — als ob die Arbeiter aus reiner Streitlust auf die Einhaltung dieser Bestimmung so hohen Werth legen. Die Hauptsache ist, daß die Sonntagsruhe ganz anders in einer Reihe Großbrauereien eingehalten wird, wie in München, daß dies ihrer Blüthe und ihrem Gedeihen gar nichts geschadet hat. Es ist endlich falsch, daß die Einstellung des Darrprozesses die Produktion um ein Siebentel vermindern würde. Es sprechen sehr gewichtige Gründe dafür, daß eine aufs Strengste durchgeführte Sonntagsruhe die Münchener Bierkönige zu finanziell erträglichen Maßnahmen veranlassen würde, die jeden Produktionsausfall ausschließen würden. Aber sie haben dies nicht nötig, so lange man diese Fragen so gemüthlich und mit ihren ureigensten Beweismitteln behandelt.

In München wird nicht bloß gedarrt, sondern auch in 13 von 20 Brauereien an Sonntagen Bier gekocht. Es wird im Berichte auseinander gesetzt, daß dies nicht nötig ist, aber nicht erzählt, warum seitens der hochblühlichen Behörden diese, weil nicht nötige, deshalb auch durchaus unstatthafte Sonntagsarbeit geduldet wird. Wie dies in Fabrikinspektorenberichten üblich ist, wird man auf die Zukunft vertröstet, ohne zu erklären, warum man in der Vergangenheit nicht pflichtgemäß gehandelt hat. Es heißt in dem Berichte wörtlich:

„Es wird daher in Zukunft strenger auf die Befestigung dieser nur in der Stadt München bestehenden Uebung (des Bierkochens) hinzuwirken sein, zumal mit dem Sonntagsud auch eine Reihe anderer damit unmittelbar zusammenhängender Arbeiten in Wegfall kommen würde, bei denen eine ziemlich bedeutende Zahl von Arbeitern theilhaftig sind.“

Es wird von uns an dieses Versprechen bei Zeiten erinnert werden und wir wie unsere Münchener Kollegen werden es nicht daran fehlen lassen, die Frage der Sonntagsruhe so lange in Fluß zu halten, bis endlich den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen sein wird.

Hier liegen der Organisation gewichtige Aufgaben ob, vor Allem die, durch ununterbrochene Beschwerden, Anrufen der höheren Instanzen und Veranlassung der parlamentarischen Körperschaften, sich mit ihren Entschlüssen zu befassen, Klarheit herbeizuführen, was im Braugewerbe in Hinsicht auf die Sonntagsruhe Rechtens ist. Die Sicherheit unserer sonstigen Behörden, vom Schumann bis zum Reichsgerichtspräsidenten, über die Auslegung des Rechts gegen die Arbeiter fehlt bei dem wenigsten Rechte, das zu

*) Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten an Sonntagen: „Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.“

Günstigen der Arbeiter gegeben ist. Es sind schon über 8 Jahre her, seitdem die bayerische Regierung-entscheidung vom 15. März 1895, die Versorgung der Rundschaft mit Bier betreffend, erlassen wurde, und noch immer konstatieren die bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren, daß sie nicht wissen, wie diese Bestimmungen anzuwenden sind. So heißt es hinsichtlich der ständigen Klage der Münchener Brauereiarbeiter über das Bierabfüllen im Lagerkeller und über die damit verbundenen Sonntagsarbeiten, des Reinigens des Kleingefäßes, die oft bis zu 7 Sonntagsstunden in Anspruch nehmen: daß über die Anwendung der Regierungsentscheidung vom 27. März 1895, betr. die Versorgung der Rundschaft mit Bier, „Zweifel sehr berechtigt erscheinen“.

Der Beamte hat in Hinsicht auf die Regierungsentscheidung so ganz unrecht nicht, denn diese ist eher alles Andere als zweifelsfrei und hat jedenfalls die Unternehmer zu ihrer fortwährenden Uebertretung der Sonntagsruhebestimmungen der Reichsgewerbeordnung eher ermutigt.

Der niederbayerische Bericht enthält weniger als der oberbayerische über die Sonntagsarbeit, er erwähnt die Entlassung von Arbeitern, welche die (ungefährliche) Sonntagsarbeit in dem von den Brauereien gewünschten Umfang verweigerten. Es scheinen sich in Niederbayern die Verhältnisse einigermaßen zu bessern. Zur Aufgabe des Endprozesses an Sonntagen wirkte der Umstand, daß man in einer großen Zahl von Brauereien die praktische Hochstellung des Maischbottichs gegenüber der Pfanne anstrebte und größere Veränderungen mit dem benutzten Pfannenerfah vornahm, wobei die ganze Sudeinrichtung erneut und vergrößert wurde; einige Brauereien haben auch künstliche Kellerrühlung eingeführt. Man sucht allgemein mit einer dreistündigen Tätigkeit am Sonntage auszukommen. Die Bierversorgung der Rundschaft soll nach einer Entschliessung der niederbayerischen Regierung am Sonntage nicht mehr als 5 Stunden in Anspruch nehmen.

Daß sich das Sieden an Sonn- und Feiertagen mit den vorhandenen Betriebseinrichtungen durch Ueberladung an einem Wochentage vermeiden ließ, gesteht der Fabrik- und Gewerbe-Inspektor für Schwaben zu. Statt mit Energie die nun mehr als 8 Jahre alten Bestimmungen über die Sonntagsruhe fimmgemäß durchzuführen, wird den Unternehmern gut zugeredet, z. B. mit folgenden Worten: „Im eigensten Interesse der Arbeitgeber liegt es, die Sonntagsarbeit thunlichst einzuschränken, da der Arbeiter allwöchentlich einen Ruhetag nötig hat, um Kräfte für die kommende Arbeitswoche sammeln zu können.“ Dann heißt es, daß unzulässige Arbeiten an Sonntagen vorgenommen und zulässige über Gebühr ausgedehnt werden. Ja, wenn das die schwäbische Fabrik-Inspektion konstatirt, so macht sie sich doch selbst den schwersten Vorwurf, wenn sie die Abstellung dieser Gesetzesübertretungen nicht schon lange erzwungen hat.

Wir können die spezielleren Ausführungen aus diesem Berichte über die Sonntagsruhe nicht wiedergeben, doch das hier Angeführte dürfte genügen, um die Energielosigkeit unserer Behörden zu charakterisieren, wenn sie nicht gegen, sondern für die Arbeiter zu wirken haben.

In einem folgenden Artikel werden wir Sonntagsarbeit und Sonntagsruhe in den anderen Regierungsbezirken Bayerns beleuchten und kritisieren.**)

*) Das ist ein Irrthum des Fabrik-Inspektors, die Regierungsbestimmung datirt vom 14. März, Datum der Bekanntgabe im Amtsblatt ist der 15. März 1895.

**) Wir bemerken, daß der Anfang der Fabrikinspektoren-Berichte, die „Erhebungen der I. B. Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren über das Braugewerbe“ zum Preise von 1,60 Mk. Schwarz auf beziehen sind; jede bayerische Zahlstelle und alle in der Agitation in Bayern stehenden Kollegen sollten sich dieses durch jede Buchhandlung zu bezahlende Best. anschaffen und studiren.

Das Zentral-Arbeitersekretariat in Berlin.

In der Nr. 14 des „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ ist Folgendes bekannt gegeben:

An die Gewerkschaften und Arbeitersekretariate!

Das Zentral-Arbeitersekretariat, dessen Errichtung der Stuttgarter Gewerkschaftskongreß im vorigen Jahre beschlossen hatte, hat nunmehr am 1. April d. J. seine Tätigkeit im vollen Umfange aufgenommen. Das Bureau befindet sich Berlin SO., Engelauer 15, IV (Gewerkschaftshaus), und sind dorthin alle Zuschriften an den Sekretär Robert Schmidt zu richten. Ueber die Aufgaben dieses Instituts besagt die Resolution des Stuttgarter Kongresses Folgendes:

„Die Generalkommission hat in Berlin ein Zentral-Arbeitersekretariat zu errichten, welches die Refurse, die von Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt anhängig gemacht werden, zu bearbeiten und für mündliche Vertretung der Refurse in der Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt zu sorgen hat.“

Das Sekretariat untersteht der Kontrolle der Generalkommission.

Das Zentral-Arbeitersekretariat ist dem Bedürfnis entsprungen, den Arbeitern, die ihrer Gewerkschaft angehören, eine Vertretung ihrer aus-

den Versicherungsgefahren resultirenden Ansprüche zu gewähren. Die Einrichtung wurde um so nothwendiger, da die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten für eine ständige Vertretung ihrer Interessen vor dem Reichsversicherungsamt sorgten, während der mit den Gesetzen wenig vertraute und in den prozeduralen Vorschriften unbewanderte Arbeiter demgegenüber fast immer im Nachtheil war. Auch die Schriftföhrer, die von den Arbeiter-Sekretariaten für den Versicherten angefertigt wurden, konnten nicht den Mangel ganz beseitigen, da in der mündlichen Verhandlung häufig neue Einwände erhoben wurden, auf die der versicherte Arbeiter nicht entgegen konnte. Wohl steht dem Arbeiter die Inanspruchnahme eines Anwalts frei, aber gerade die bedrängte Lage, in der die Arbeiter regelmäßig in Folge eines Unfalls, bei Eintritt der Invalidität, oder die Wittve nach dem Tode des Mannes geräth, macht es unmöglich, die Kosten für die Vertretung durch einen Anwalt aufzubringen. Das persönliche Erscheinen der Arbeiter ist oft wegen der weiten Entfernung mit großen Kosten und Beschwernissen verknüpft, und da das Reichsversicherungsamt Reisekosten nicht immer vergütet, so muß der Versicherte damit rechnen, aus eigenen Mitteln die Aufwendungen zu bestreiten.

Dadurch, daß das Zentral-Arbeitersekretariat mit dem versicherten Arbeiter in enge Fühlung tritt, wird es oft möglich sein, Beweismaterial zu Gunsten des verletzten oder invaliden Arbeiters geltend zu machen, das sonst unbeachtet blieb.

Das Institut ist von den Gewerkschaften ins Leben gerufen, die organisierte Arbeiterschaft bringt die Mittel auf; es ist selbstverständlich, daß dadurch auch der Kreis derjenigen, die ein Recht auf die Inanspruchnahme des Zentral-Arbeitersekretariats haben, sich auf Angehörige der Organisation beschränken muß. Die Grenze wird nicht mit großer Strenge aufrecht erhalten werden, vor Allem nicht gegenüber den ländlichen Arbeitern, aber wir haben folgerichtig des uns gegebenen Auftrages das Institut als ein der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft gehöriges und für sie thätiges zu betrachten. Die Gewerkschaften haben damit das Gebiet der sozialen Fürsorge um ein Erhebliches erweitert und ihren Mitgliedern neue Anrechte auf die Erfüllung des Rechtsschutzes geschaffen.

Als eine weitere Aufgabe des Zentral-Arbeitersekretariats betrachten wir es, bei den Wahlen zu den Arbeitervertretungen, die auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes und des Invalidengesetzes vorgesehen sind, den Gewerkschaften helfend und fördernd zur Seite zu stehen. Wir werden die Vorbereitungen zu den Wahlen übernehmen, damit eine Aufstellung geeigneter Kandidaten zeitig erfolgen kann und eine sozialpolitisch fortgeschrittene Vertretung der Arbeiterschaft in der Arbeiterversicherung Sitz und Stimme erhält.

Diese Aufgaben mit peinlicher Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, wird unser erstes Streben sein, wir hoffen daher, mit thätiger Unterstützung der Gewerkschaften und der Arbeitersekretariate das Zentral-Arbeitersekretariat zu einem thätigen und energischen Anwalt der Arbeiterinteressen zu gestalten; das Institut wird dem alten Arbeiter, dem Invaliden, dem an der Arbeitsstätte zum Krüppel gewordenen unentgeltlich Rath und Stütze leihen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Regien.

Das Zentral-Arbeitersekretariat.

J. A.: Robert Schmidt.

Die Dresdener Felsenkellerangelegenheit vor dem Berufungsgericht.

Die Urtheile erregenden Urtheile gegen die sieben organisierten Kollegen der Felsenkellerbrauerei Dresden, die sich zu einer von den Bundesmitgliedern einberufenen Besprechung eingefunden und auf Aufforderung hin das Lokal nicht gleich verlassen hatten, wurden, wie schon berichtet, von dem Berufungsgericht wesentlich korrigirt. Aus 17 Monaten Gefängniß, die das Schöffengericht verhängt hatte, wurden vor dem Landgericht 8 Monate. Und dabei muß erwähnt werden, daß dieses erwähnte Urtheil nach einer nahezu vierstündigen Verhandlung, also nach gründlicher Untersuchung des wahren Sachverhaltes gefällt wurde.

Unter den Brauereien der Felsenkellerbrauerei wurde am Morgen des 22. August v. J. bekannt, daß Abends in Pachtlich Gasthof in Plauen eine Besprechung stattfinden würde. Obwohl diese von den Bundesmitgliedern einberufen war, begab sich auch eine Anzahl Verbandsmitglieder dahin. Dori angekommen, ist einigen von ihnen zwar gesagt worden, daß sie eigentlich nicht mit eingeladen seien, und daß man, so lange sie anwesend wären, nicht in die Verhandlung eintreten würde. Die Verbandsmitglieder glaubten jedoch nicht, daß Kameraden eines Betriebes untereinander so intolerant sein könnten, andere von ihren Verhandlungen fernzuhalten, zumal es bei demartigen, von den Verbandsmitgliedern einberufenen Besprechungen üblich ist, Jedem bereitwillig Zutritt zu gewähren. Schließlich bildete sich das Ganze mehr als eine gemüthliche Kneipe heraus. Ein Verbands- und ein Bundesmitglied spielten vierhändig Klavier, ein anderer Blasinstrumente. Mehrere Gruppen unterhielten sich durch Kartenspiele, woran sich selbst der Dresdener, heftigste. Nach einiger Zeit veränderte sich jedoch die Situation. Die Bundesmitglieder wollten beraten, was zu thun sei, um den Uebergriffen der Organisirten entgegenzutreten; denn die Bundesmitglieder sind ein, sie sollten von den Organisirten aus der Brauerei gedrängt werden. Einen Beweis dafür konnte, wie schon in der eröfnunglichen Verhandlung Hermerdorfer, der an diesem Bahn am meisten leidet, auch hier nicht erbringen.

Ihm ist, wie er auf einbringliches Befragen geantwortet, insbesondere von keinem der Angeklagten bekannt, daß einer sich irgendwie drohend geduldet hätte. Nach Verlauf von etwa einer Stunde holte man jedoch den Wirth herbei, der allerdings die anwesenden Verbandsmitglieder ermahnt hat, das Lokal hoch lieber zu verlassen, im Uebrigen aber erklärte: „Mir ist Einer so lieb wie der Andere.“ Als Zeuge vernommen, sagte er Wirth Pachtlich aus: Die ganze Auseinandersetzung habe mehr einen gemüthlichen Charakter getragen. Von Streit könne gar keine Rede sein. Er würde froh gewesen sein, wenn noch mehr Brauer, ganz gleich von welcher Gruppe, anwesend gewesen wären. Da jedoch Hermerdorfer auf das Hinansgehen der Organisirten gedrungen habe, hätte er ihm sein Hausrecht übertragen, er selbst habe auch keine Polizei holen lassen. Das sei von den Unorganisirten (Bundesmitgliedern) geschehen. Zeuge Strohmeyer, damals ebenfalls ein Bundesmitglied, erklärt, er habe die geplante Besprechung dem organisierten Stammesberg bekannt gegeben. Er selbst habe nichts davon gewußt, daß Organisirte nicht zugelassen werden sollten. Das sei sonst nicht üblich gewesen. Auch Strohmeyer bestätigt, daß die ganze Veranstaltung mehr ein Bierabend gewesen sei. Zeuge Stammesberg bezeugt, daß er die Besprechung einem größeren Theile seiner Kameraden verschiedener Couleur bekannt gegeben habe. Sie hätten Alle die Meinung gehabt, daß Niemand ausgeschlossen sei. Er habe auch keine Abgrenzung gemacht, was dort besprochen werden sollte. Der Führer der neun Bundesgenossen, Hermerdorfer, verhandelt, man habe beschließen wollen, was zu thun sei, um den Uebergriffen der Organisirten zu begegnen. Diese wären alle hintereinander in das Lokal eingetreten. Es habe heftige Auseinandersetzungen gegeben. Von einer gemüthlichen Stimmung könne keine Rede sein. (1) Untermischt hätten die verschiedenen Gruppen nicht gesessen und die Organisirten seien erst gegangen, als noch ein zweiter Polizeibeauftrag erschienen sei; auch will er sich am Eingange aufgestellt haben, um es Jedem zu sagen, daß nur Bundesmitglieder Zutritt hätten. Diese Darstellung wird von den Angeklagten lebhaft bestritten und auch die Aussagen der übrigen Zeugen sind für die Angeklagten weit weniger belastend als die des Führers der Bundesmitglieder, Hermerdorfer, der bekennet, noch nie in einer Brauerversammlung gewesen zu sein. Rechtsanwält Seine, Berlin, befragt den Zeugen, ob es wahr sei, daß er seiner Genugthuung über die Beurtheilung seiner Kameraden Ausdruck gegeben habe, oder ob er nicht wenigstens sich gebrüht hätte, daß die neun Bundesgenossen mehr Macht hätten als die 200 Organisirten. Dies stellt S. jedoch unter dem Wiberpruch mehrerer Angeklagten in Abrede, er will vielmehr mit herstanden worden sein. Der Vertheidiger hebt hervor: Zeuge Hermerdorfer habe nur allgemeine Einbrüche wiedergegeben. Es müsse aber nachgewiesen werden, was jeder Einzelne gethan habe. In dem ersten Urtheile sei von „eindringen“ die Rede, dies wäre nicht zutreffend. Die Angeklagten seien der irrigen Meinung gewesen, sie könnten in dem Lokal verweilen. Einer habe sogar bezeichnenderweise gesagt: Euer (der Unorganisirten) Verhalten verlißt doch gegen das Vereinsgesetz. Es liege hier eine Art irregulärer Eingriffes vor. Wenn Hermerdorfer selbst mit Stat gestrichelt habe, könne bei ihm von damals gezeigter Energie keine Rede sein. „Terrorismus“ sei in keiner Beziehung gelbt worden, wie der Vorbericht angenommen habe. Die von Hause gegen die Unorganisirten gebrauchten Ausdrücke „Anarchisten“ und „Wasserkocher“ seien so sinnlos, daß sie nur als in der Aufregung ausgestoßene Schimpfwörter zu betrachten seien. Insbesondere wären die ausgeworfenen Strafen viel zu hoch, die Angeklagten seien unbescholten. Sie arbeiteten heute noch in der Brauerei mit den Bundesmitgliedern zusammen. Er beantrage Freisprechung resp. eine milde Bestrafung. Der Staatsanwalt, Assessor Mannel, hielt es für angebracht, die Handlungsweise der Organisirten als dreist und gemeingefährlich hinzustellen. Das wurde jedoch vom Vertheidiger zurückgewiesen. Man könne höchstens sagen, sie hätten ungeschickt gehandelt. Das Urtheil haben wir schon mitgetheilt und ist nur richtig zu stellen, daß der eine Kollege Spiegel, nicht Sichel heißt. Durch dieses Urtheil — obwohl es auch viel zu hart ist — ist anerkannt, daß die erste Inhaftung dem ganz harmlosen Vorgange eine Bedeutung beigemessen hat, die sie in Wirklichkeit gar nicht hatte. Im Uebrigen zeigt sich hier wie „tolerant“ die sonst vor ihren Arbeitgebern in Demuth ersterbenden Bundesmitglieder sein können, wenn sie ihren Arbeitsgenossen gegenüberstehen.

Den Verurtheilten wurde von der Betriebsleitung nach Rücksprache bereitwillig Urlaub zur Verbüßung ihrer Strafe gewährt; die Hoffnung Mancher, daß sie auch noch ihre Arbeit verlieren würden, hat sich nicht erfüllt.

Bereinigungen

zwischen dem Verein der Brauereien Stuttgarts und der Umgebung einerseits und dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, Zweigverein Stuttgart, und den Vereinigten Gewerkschaften Stuttgarts andererseits.

A. Tarif der Brauer und Küfer.

1. Die Arbeitszeit wird für die Sommermonate auf 13 Stunden brutto und 10 Stunden netto, für die Wintermonate auf 12 Stunden brutto und 9 1/2 Stunden netto festgesetzt. Sie beginnt in den Sommermonaten um 5 Uhr früh und endet Abends 6 Uhr, in den Wintermonaten Morgens 6 Uhr und endet Abends 6 Uhr. Als Sommermonate gelten: Mai, Juni, Juli und August. Im September steht es dem Arbeitgeber frei, einen Theil der Arbeiter von 5 bis 5 Uhr arbeiten zu lassen.

2. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist im Prinzip abgeschafft. Die nothwendigen Arbeiten werden auf ein Minimum beschränkt. Sonntags- und Feiertagsarbeit der Brauer und Küfer, welche in die Zeit von 6 bis 8 Uhr Morgens fällt, wird mit 1,20 Mark vergütet, selbst wenn unter 2 Stunden gearbeitet wird.

Die Ueberzeitarbeit, welche diese 2 Stunden übersteigt, wird mit 50 Prozent Lohnzuschlag vergütet, bei dessen Berechnung ein Wochenlohn von 25 Mk. zu Grunde zu legen ist.

3. Für Ueberzeitarbeit über die 10stündige resp. 9 1/2stündige Arbeitszeit an Werktagen wird ein Lohnzuschlag von 25 Prozent gewährt. Schichtarbeiter, das heißt solche, welche in abwechselnder Schicht entweder von 6 bis 6 Uhr oder von 12 bis 12 Uhr arbeiten, sollen, so lange sie Schichtarbeiten verrichten, zu ihrem Wochenlohn einen Zuschlag von 1 Mark für die ganze Nacht, wenn von 6 zu 6 Uhr, und 50 Pfennige für die halbe Nacht, wenn von 12 zu 12 Uhr gearbeitet wird, erhalten, dagegen keine weitere Entschädigung für die Nachtarbeit.

End- oder Trebertrinkgelder sind, soweit sie noch bestehen, abgeschafft, der Lohn der zur Zeit im Subhaus beschäftigten Arbeiter soll dadurch jedoch nicht vergrößert werden.

4. Der Mindestlohn eines Brauers oder Küfers beträgt bei achtägiger Lohnzahlung in den ersten 14 Tagen nach dem Eintritt 24 Mk., hierauf ein Jahr lang 25 Mk., ein weiteres Jahr lang 26 Mk. und von dessen Ablauf ab 27 Mk. für die Woche.

B. Tarif für Bierfahrer.

1. Die Arbeitszeit der Bierfahrer am Sonntag soll Vormittags zwei Stunden nicht überschreiten; wird jedoch dieselbe durch eine Fahrt über diese Zeit hinaus verlängert, so erhält der Bierfahrer für die Zeit bis zu 12 Uhr Mittags eine Entschädigung von 2 Mark; für Haus- oder Stallbier erhalten die Bierfahrer eine Entschädigung von 3 Mark, für Waldbierfahrer eine solche von 5 Mark, Derjenige, welcher Worspann leistet, eine solche von 2 Mark. Jeder Bierfahrer erhält jeden dritten Sonntag ganz frei.

2. Der Mindestlohn eines Bierfahrers beträgt im ersten Jahre 23 Mark, im zweiten Jahre 24 Mark und im dritten Jahre und den folgenden 25 Mark für die Woche. Denselben Lohn erhalten auch die Flaschenbierfahrer.

3. Für Nachtfahrten wird 1 Mark Zuschlag gewährt; desgleichen für Uebernahmen auf der Tour.

C. Tarif der Hilfsarbeiter.

1. Zu den Hilfsarbeitern werden die in der Oekonomie, im Flaschenbiergeschäft, bei der Eisgewinnung und Eisenlegung, sowie die als Mitfahrer bei den Flaschenbierwagen beschäftigten Personen nicht gerechnet. Für die Hilfsarbeiter ist die Arbeitszeit der Brauer maßgebend.

2. Der Mindestlohn der Hilfsarbeiter beträgt im ersten Jahre 21 Mark, im zweiten Jahre 22 Mark und im dritten Jahre und den folgenden 23 Mark für die Woche.

3. Für Ueberzeitarbeit erhalten die Hilfsarbeiter an Werktagen 25 Prozent, an Sonntagen 50 Prozent Lohnzuschlag, bei dessen Berechnung ein Wochenlohn von 21 Mk. zu Grunde zu legen ist.

4. Wird ein Hilfsarbeiter im inneren Brauereibetrieb, das heißt auf der Wäsche, in der Mälzerei, im Lager- oder Gährkeller, beim Groß- oder Kleinpochen an einem Tage mehr als 5 Stunden oder in einer Woche mehr als 10 Stunden verwendet, so ist demselben für die Zeit dieser Verwendung der volle Lohn eines Brauers, ebenso dessen Bierbezug zu gewähren.

D. Tarif der Maschinen und Feizer.

1. Die Arbeitszeit beträgt bei Maschinen und Feizern wöchentlich 72 Stunden. Geht die Arbeitszeit über 72 Stunden hinaus, so ist denselben für jede weitere Stunde ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu gewähren.

2. Die Sonntagsarbeit ist so zu regulieren, daß den Maschinen und Feizern die gesetzliche Sonntagsruhe gewährt werden kann; zu diesem Zwecke ist von Seiten der Arbeitgeber für genügende Anstöße zu sorgen.

3. Werden Hilfsarbeiter beständig vier Wochen nach einander zum Feizen verwendet, so ist denselben der volle Feizerlohn zu gewähren. Diejenigen Feizer, welche Kessel und Maschine zugleich bedienen müssen, erhalten den Lohn eines Maschinenisten. Maschinenisten und Feizer erhalten die Feizertage, an welchen die anderen im Betrieb beschäftigten Arbeiter frei haben, extra bezahlt.

4. Der Mindestlohn der Maschinenisten beträgt im ersten Jahre 27 Mark, im zweiten Jahre 28 Mark und im dritten Jahre und den folgenden 29 Mark; der der Feizer im ersten Jahre 25 Mark, im zweiten 26 Mark und im dritten Jahre und den folgenden 27 Mark für die Woche.

E. Tarif der Brauerei-Handwerker.

Für dieselben, wie Schlosser, Schmiede, Sattler, Zimmerer und Maurer, gilt der in mallohn der einzelnen Gewerkschaften am Platze.

Allgemeine Bestimmungen.

1. An Stelle des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der im übrigen außer Wirkung gesetzt wird, treten folgende Bestimmungen:

a) Arbeitnehmer, welche in Folge von Krankheit arbeitsunfähig sind, erhalten gegen Vorweis eines von ihnen zu beschaffenden ärztlichen Zeugnisses vom dritten Tage ab auf die Dauer von zwei Wochen ihren vollen Arbeitslohn, jedoch ohne Gewährung von Bier oder einer Entschädigung für solches, unter Abzug des von der Krankenkasse gezahlten Krankengeldes fortbezahlt.

b) Arbeitnehmer, welche zu militärischen Übungen eingezogen sind, erhalten auf die Dauer derselben, jedoch höchstens auf zwei Wochen, ihren Arbeitslohn zur Hälfte, jedoch ohne Gewährung von Bier oder einer Entschädigung für solches fortbezahlt.

c) Wird außer den Fällen lit. a und b ein Arbeitnehmer ohne sein Verschulden durch Verkehrsbehindernde, durch Zugverspätungen, durch Teilnahme an Kontrollversammlungen und öffentlichen Wahlen - soweit er seiner Wahlpflicht nicht außerhalb seiner Arbeitsstunden nachkommen kann -, durch Ausübung des Amtes als Richter eines Gewerbegerichts, durch Wahrnehmung gerichtlicher oder politischer Termine - soweit dieselben nicht durch ein Verschulden des Arbeitnehmers veranlaßt sind und soweit das persönliche Erscheinen desselben unumgänglich notwendig ist -, oder durch Tod oder plötzliche schwere Erkrankung eines dem Hausstand des Arbeitnehmers gehörenden Familienmitgliedes, für eine die Dauer eines Tages nicht überschreitende Zeit nachweislich an seiner Dienstleistung verhindert, so wird ihm ein Lohnabzug nur soweit gemacht, als er von dritter Seite eine Entschädigung für diese Zeit erhält.

Erzitt einer der Fälle lit. a bis c ein, so muß der Arbeitnehmer so bald als es ihm möglich ist, bei einer voraussetzenden Verhinderung, also bereits vor deren Eintritt, seinem Vorgesetzten oder im Komptoir des Arbeitgebers Anzeige von der Verhinderung erklären und gleichzeitig in geeigneter Weise den Nachweis derselben erbringen.

Die Handhabung der Kontrolle der Arbeitnehmer wird jede Brauerei durch Festlegung in der Arbeitsordnung regeln.

2. Für die Regel dürfen Arbeiter nur durch die Vermittlung des städtischen Arbeitsamts eingestellt werden.

3. Ein Brauer, Küfer oder Bierfahrer, der mehr als drei Jahre in einer Brauerei fortlaufend beschäftigt ist, erhält jährlich drei Tage Urlaub unter Fortbezahlung seines Lohnes, jedoch ohne Gewährung von Bier oder einer Entschädigung für solches. Den Zeitpunkt des Urlaubs bestimmt unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Arbeitnehmer der Arbeitgeber.

4. An Bier haben zu beliebiger Verwendung zu beanspruchen die Brauer, die Küfer, die Maschinenisten und die Feizer für den Werktag 6 Liter, für den Sonntag, jedoch nur soweit sie zur Arbeit berufen sind, 3 Liter; die Bierfahrer, Hilfsarbeiter und Brauerei-Handwerker für den Werktag 4 Liter, für den Sonntag, soweit sie überhaupt zur Arbeit berufen sind, 2 Liter. Die Brauereien sind bereit, jedem Arbeiter an Stelle eines Liters Bier täglich nach ihrer Wahl entweder zwei unnummerierte Marken für ihre Brauereiwirtschaft oder eine andere zu vereinbarenden Entschädigung zu gewähren. Das gelieferte Bier darf niemals während der Arbeitszeit, sondern nur während der Pausen oder nach dem Schluß der Arbeitszeit getrunken werden. Wer unbesugter Weise außer dem ihm gelieferten Bier solches vom Abfüßboden oder in den Kellern oder sonstwo zum sofortigen Genuß oder zu anderen Zwecken an sich nimmt, wird das erste Mal verwahrt, bei der ersten Wiederholung sofort entlassen.

5. Am 1. Mai wird in den Stuttgarter Brauereien von 11 Uhr an freigegeben.

6. Zur Weerdigung eines Brauereiarbeiters sind aus jeder Brauerei zwei Mann zu entsenden, wofür denselben kein Lohnabzug gemacht werden darf.

7. Weiden Theilen wird vollständig gleiches Koalitionsrecht ausgedehnt.

8. Die Kündigungsfrist ist gegenseitig eine stützjährige.

9. Gegenwärtiges Uebereinkommen gilt für beide Theile vom 1. April 1903 bis 31. März 1906 und gilt als ein Jahr verlängert, wenn nicht von einem der beiden Theile bis spätestens 2. Januar 1906 gekündigt wird.

Für den Verein der Brauereien Stuttgart und der Umgebung:
ges. G. Widmayer, Möhringen. J. Kern.
B. Brimmer.

Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter.
Zweigverein Stuttgart.
ges. H. Thierez, R. Steinhäuser, Karl Berger.
Für die Vereinigten Gewerkschaften Stuttgart.
ges. Otto Näher.

Korrespondenzen.

Kenstadt. Gründe zur Entlassung organisierter Arbeiter findet man, wenn man sie sucht. In der Brauerei Gräfer wurde ein Kollege entlassen, der Abends, nachdem er schon bis 7 1/2 Uhr im Geschäft gearbeitet hatte, noch ein Maß Bier zum Händler bringen mußte, welches eine halbe Stunde Zeit in Anspruch nahm. Für diese Stunde länger Arbeit kam er am anderen Tage eine 1/4 Stunde später, um 5 1/4 Uhr, und wurde deshalb von Herrn Kroner, dem Schwager des Chefs, gekündigt. Der Kollege sprach bei Herrn Gräfer vor und es gelang ihm, die Kündigungsfrist rückgängig zu machen. Nachdem er schon wieder einen Tag gearbeitet hatte, entließ ihn Herr Gräfer mit Auszahlung der 14-tägigen Kündigungsfrist, indem er behauptete, der Kollege habe ihn belogen. Daß die Zugehörigkeit zur Organisation der Hauptgrund ist, ist für uns klar. Eine Kommission, die am 29. März vorstellig wurde, konnte die Entlassung nicht rückgängig machen, und wird das Kartell jetzt die weiteren Maßnahmen treffen. Den Kenstädter Brauereiarbeitern rufen wir zu, nicht länger zu säumen und sich der Organisation anzuschließen, damit auch wir im Stande sind, derartigen Vorkommnissen entgegenzutreten.

Bernried (am Starnbergersee). Sonntag, den 29. März, hielten wir unsere Versammlung ab, die sehr zahlreich besucht war. Die Zukünftigen waren fast alle erschienen, auch die Bernrieder und Staltacher Kollegen waren fast alle anwesend, ja sogar die Starnberger und Murnauer Kollegen sind herbeigekommen, um die Versammlung zu besuchen. Es fand sich ein lebhaftes Interesse unter den Kollegen für die Organisation. Zum ersten Punkt hielt Kollege Eril-München einen Vortrag über: „Die Arbeiterbewegung im Mittelalter“. Derselbe entwarf in einer einleitenden Rede und in leicht verständlicher Weise ein Bild über die damaligen Verhältnisse. Insbesondere beleuchtete er die Bestrebungen der Gesellenorganisationen, die zuerst Unterstützungsvereinigungen waren und dann allmählich zu Kampfsorganisationen sich entwickelten. Redner zog dann einen Vergleich zwischen der damaligen Bewegung und der heutigen modernen Arbeiterorganisation, und bemerkte, daß damals die Versammlungs-schwärmer Strafe zahlen mußten, wenn sie nicht in die Versammlung gingen. Die modernen organisierten Arbeiter sollten sich hier ein Beispiel nehmen. Redner schloß mit dem Redner. Nachdem noch einige Redner zum Beitritt zur Organisation und zum festen Zusammenhalten aufmunterten, forderte Kollege Eril zum Schluß noch die Anwesenden in kernigen Worten auf, in der Agitation nicht zu erlahmen und auch fernher ihre Pflicht zu thun. Auch müßten die Kollegen jetzt schon mitarbeiten helfen zur nächsten Reichstagswahl und die Wünsche des Volks abzukommen und fleißig lesen. Ein Kollege ließ sich aufnehmen.

Braunschwieg. Die Versammlung vom 1. April war leidlich besucht. Nach Eingehung der Beiträge liegen sich drei Kollegen aufnehmen und einer unterschreiben. Die Kollegen beschließen in nächster Zeit eine Lohnforderung an die Brauereien einzureichen. Kollege Wiche, welcher hierzu sprach, ist der Meinung, daß wir dieses Mal die Forderung nur für die Brauer einreichen, da wir die Hilfsarbeiter bis jetzt noch nicht für unsern Verband gewinnen konnten und die meisten überhaupt nicht organisiert sind. Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden. Zur Unklarheit des Lohnartikels wurde eine Kommission beauftragt. Der Tarif soll hauptsächlich die Einführung des Wochenlohnes, die Bezahlung der Ueberstunden (nicht abschließen) und die Einschätzung der Sonntagsarbeit enthalten. Eine öffentliche Versammlung, welche sich mit dieser Angelegenheit beschäftigen wird, soll in nächster Zeit stattfinden.

Donauerschlingen. Am 29. März fand im Restaurant „Höfler“ eine gut besuchte Brauereiarbeiterversammlung statt. Ueber Zweck und Nutzen der Organisation referierte Schöllhorn-Tutlingen, der darauf hinwies, daß es den Bemühungen der organisierten Brauereiarbeiter auf dem Schwarzwald nun auch gelungen ist, in Donauerschlingen eine Organisation zu gründen. Nach den im November, Dezember und Januar abgehaltenen Versammlungen sind heute 17 organisierte Kollegen am Platze. Der Referent erläuterte ferner das Statut, speziell das Unterstützungswesen und die Ziele, Zweck und Nutzen der Organisation, forderte sämtliche Unorganisierten auf, sich dem Verband anzuschließen, und empfahl die Bildung einer eigenen Zahlstelle für Donauerschlingen. Die Gründung einer Zahlstelle wurde einstimmig beschlossen. Der anwesende Vorsitzende des Holzarbeiterverbandes sprach seine Freude über die Gründung der Brauereiarbeiterorganisation aus; viele Jahre seien die Holzarbeiter die einzige gewerkschaftliche Organisation in Donauerschlingen gewesen, nun sei nach langem Sehnen endlich die Zeit gekommen, eine Bruderverorganisation zu erhalten. Er forderte die Brauereiarbeiter auf, sich zur Organisation zu halten, gemeinsam wollten wir kämpfen, um auch für Donauerschlingen bessere Verhältnisse zu schaffen. 17 Kollegen trafen sich dann in den Verband annehmen, so daß die neugegründete Zahlstelle 34 Mitglieder zählt. Nach erfolgter Wahl des Vorstandes versprach der Vorsitzende Koeper, für die Interessen der Organisation seine ganze Kraft einzusetzen, und erfolgte nach einem Schlußwort und Ermahnung Schöllhorn's zum treuen Zusammenhalten Schluß der Versammlung.

Dresden. Am 3. April fand eine außerordentliche Generalversammlung des Fachvereins der Brauereiarbeiter statt. Zum 1. Punkt, Auflösung des Fachvereins, wurde folgender Antrag einstimmig angenommen: „Die heutige außerordentliche Generalversammlung beschließt: Der Fachverein der Brauereiarbeiter von Dresden und Umgegend ist aufzulösen und bleiben die Mitglieder Einzelmitglieder des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter. Das gesammelte Inventar und Vermögen geht in den Zentralverband über.“ Es wurden dann folgende Vorschläge einstimmig angenommen: Wiedemann ist erster, Hoff Wolf zweiter Bevollmächtigter; Oberländer Kassierer für die Brauer. Klippel ist erster, Höfler zweiter Bevollmächtigter, August Richter Kassierer für die Hilfsarbeiter. Als Feizer zum Gauvorstand wurden gewählt: Grimm und Großer für die Brauer; Volfter und Karl Richter für die Hilfsarbeiter. Zur Gewerkschaftlichen kam die Angelegenheit Witt und Siegmund, Felsenteller, zur Sprache und wurde nach langer, zum Theil heftiger Debatte folgende Resolution gegen eine Stimme angenommen: Die beiden Kollegen Witt und Siegmund geben der heutigen Versammlung das Versprechen, sich in Zukunft kollegialisch und solidarisch zu betragen und Abends das Geschäft möglichst bis 7 Uhr zu verlassen. Es kamen dann noch verschiedene Mißstände in den Brauereien zur Sprache.

Kus Adenberg gingen Klagen über die furchtbare Treiberei ein. Auf dem Feldschlösschen werden Bundesgenossen von Herrn Braumeister Kobusch in jeder Weise vorgezogen und muß sich dieser Herr von seinen eigenen Leuten über Anstand und Bildung belehren lassen. Auch müssen sich hier wie auf vererbten anderen Brauereien neureingestellte Kollegen, wenn sie noch nicht organisiert sind, durch Handschlag verpflichten, nicht in den Verband einzutreten. Es ist natürlich Niemand verpflichtet, ein solches gezwungenes Versprechen zu halten, und ist es eine Dreifigkeit von den Brauereileitungen, ein solches Versprechen zu verlangen. Es gingen auch Klagen vom Felsenteller, Nesselwitz und Hofbrauhaus ein. Unsere Braukrausleute werden als Heher und Aufwiegler bezeichnet. Wie es scheint, sind die Herren Unternehmern durch unsere Tarifforderungen nervös geworden. Es ward vorgeschlagen, dieses Material der Lohnkommission zu überweisen.

Hamburg. Am 29. März fand eine kombinierte Versammlung der Brauereiarbeiter und Hötcher im „Gammontal-Gesellschaftshaus“ statt. Das Andenken des verstorbenen Kollegen Köhne und der Frau Horn (Frau des Vereinswirthes) wurde durch Erheben von den Sigen geehrt. Hierauf berichtete Staake über die 1 1/2 Jahre währenden Verhandlungen mit dem Verband der Brauereien bezüglich der Vereinbarungen auf Grund des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Verhandlungen hätten sich hauptsächlich in die Länge gezogen, weil die Brauereien sich anfangs sträubten, den § 616 anzuerkennen. Wenn das, was die Kommission jetzt erreicht hat, auch nur minimal ist, so ist doch zu bedenken, daß es für Denjenigen, die krank werden oder wegen unverschuldeter Verschuldung fehlen, von großem Vorteil ist, wenn sie den Lohn bis zu 14 Tagen weiter erhalten. Wenn die Versammlung sich mit dem, was die Kommission angenommen habe, einverstanden erkläre, dann würden die Vereinbarungen als Nachtrag zur Arbeitsordnung in Kraft treten. Einstimmig wurde der Vorschlag der Kommission angenommen. Staake legte seinen Posten als Gauvorsitzender nieder. Dann wurde beschlossen, eine Gaukonferenz einzuberufen, gleichzeitig wurde jede Sektion verpflichtet, Vorschläge zu einem Gauvorsitzenden bis zur Konferenz zu machen. Hierauf gelangte die Sprechsaalartikel-Angelegenheit Zieh zur Sprache. Zieh brachte zunächst selbst die Sache vor, dabei betonend, daß er zwar seine Schwägerin Frau S. hier gesagt habe, sie könne ja einen Artikel schreiben, aber derselbe sollte nicht so hart gemacht werden, wie es geschehen sei. Ferner konnte man aus dem Vorhergehenden entnehmen, daß Staake vollkommen korrekt vorgegangen ist. Dies wurde nachher auch auf Antrag von der Versammlung bestätigt. Bei der Abstimmung konstatirte der Vorsitzende, daß selbst Kollege Zieh hierfür gestimmt habe. Das Verhalten des „Hamburger Echo“ wurde hierbei auch einer Kritik unterzogen. Die Redaktion wäre verpflichtet gewesen, sich zunächst bei der Organisation der Brauereiarbeiter zu erkundigen, da doch sonst derartige Artikel nicht aufgenommen werden, sondern stets im Briefkasten zu lesen ist. Wenden Sie sich mit der Angelegenheit an Ihre Organisation.“ Hierauf Schluß der gut besuchten Versammlung.

Kaiserslautern. Am 22. März fand in der Orthschen Turnhalle eine gutbesuchte öffentliche Versammlung statt, in der Kollege Wiede, Frankenthal, über „Die Lage der Brauereiarbeiter und wie ist dieselbe zu verbessern?“ referirte. Redner erläuterte die vielfach noch traurige Lage der Brauereiarbeiter und schilberte, welche großes Interesse die Unternehmer an dem Fastengeiß, dem Berufsbindel der Arbeiter haben, welcher das größte Hinderniß für die so notwendige Einigkeit der Berufsarbeiter ist. Die Unternehmer gewähren den Arbeitern vielfach nicht einmal das, was sie von Gesetzes wegen gewähren müßten; die Organisation sei dazu da, um bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die Arbeiter zu schaffen, dazu ist aber der Zusammenschluß aller Brauereiarbeiter notwendig. Je stärker die Organisation ist, desto weniger wird es eines Kampfes bedürfen, um die Verhältnisse zu bessern; bei einer Uneinigkeit und Zersplitterung, wie z. B. in Kaiserslautern, lehnen die Arbeitgeber auch die bescheidensten Forderungen ab. Der Referent behandelte auch die schädlichen Wirkungen der Jollerhöfungen auf das Braugewerbe und selbstverständlich auch auf die Brauereiarbeiter. Die Brauereiarbeiter, die sich gegen solche Schädigungen nicht wehren, schädigen sich selbst und verrathen ihre eigenen Interessen. Die ungelunte Arbeit in den Brauereien heischt eine Regelung und Verkürzung der Arbeitszeit und eine ausreichende Bezahlung. In anderen Städten von der Größe Kaiserslauterns haben die Brauereiarbeiter durch die Organisation längst bessere Verhältnisse geschaffen, nur in Kaiserslautern begegnen wir vielfach noch einer Arbeitszeit von 12 Stunden und darüber bei einer Bezahlung von 75-80 Mk. monatlich, oder 19-20 Mk. wöchentlich für Brauer und 11-18 Mk. für Hilfsarbeiter ohne Wohnung. Bei den hohen Lebensmittelpreisen und den hohen Mietzinsen muß diese Entlohnung als ungenügend bezeichnet werden. Redner schloß mit einem Appell zum Beitritt zur Organisation, damit die Verhältnisse endlich gebessert werden können, sein mit großem Beifall aufgenommenes Referat. In der Diskussion dankte der Vorsitzende des Bundes dem Referenten für seine klaren Ausführungen und stellte die Frage, wie man es machen wolle, alle hiesigen Brauereiarbeiter unter einen Hut zu bringen. Als ihm von Seiten des Referenten erwidert wurde, daß dieses leicht fertig zu bringen sei durch Beitritt zum Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, konnte der Bundesvorsitzende dieses nicht recht begreifen und zerließ die Versammlung. Die frommen Lämmer folgten dem guten Hirten, ihnen scheint also an der Einigkeit und der Verbesserung der Verhältnisse nichts gelegen zu sein. Wollen hoffen, daß sie sich das Gehörte noch nachträglich überlegen und zu der Erkenntnis kommen, daß die Einigkeit, der Zusammenschluß aller Brauereiarbeiter ebenso gut in ihrem Interesse gelegen ist. Von der Bayerischen Brauereigesellschaft war ein „Kollege“ anwesend, der anderen Tags die Verbandskollegen bei dem Braumeister anschwärzte. Daß diese Sorte von Denunzianten doch nicht alle wird. Der Braumeister würde eine gute That verrichten, wenn er dem Betreffenden etwas Ehrgefühl beibrächte, anstatt solche Denunzianten anzuführen. Oder ist der Betreffende etwas vom Braumeister zu dem Judasdiener beauftragt worden? Das wäre ebenso verwerflich, als das Thun des Denunzianten selbst. Eine Anzahl Kollegen erklärten, in der nächsten Mitgliederversammlung sich aufnehmen zu lassen, und ermahnen wir alle Kollegen von Kaiserslautern, auch die im Bund und im Lokalverein: Hinein in den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, dort gehört Ihr hin, wenn es einmal in Kaiserslautern besser werden soll, dort werden Eure Interessen vertreten. Alle Mann! Hinein in den Verband, dann werden wir gemeinsam das Ziel unserer Wünsche erreichen.

Murnau. In der letzten Versammlung sprach Kollege Golljurtner, München, über das Thema: „Nutzen und Werth der Organisation“, und drückte Eingang seines Referats seine Freude darüber aus, daß die Organisation besonders im bayerischen Hochgebirge große Fortschritte gemacht habe. Wenn auch die Lage der hiesigen Brauereiarbeiter gewiß noch eine sehr mißliche sei, so hätten doch gerade die Kollegen in der nächsten Umgebung die Probe bestanden, daß sie wohl im Stande sind, wesentliche Verbesserungen zu schaffen. Bei den Verhältnissen, wie sie hier gelagert sind - eine Entlohnung von 7-8 Mk. pro Woche bei einer 12-, 16- und 18stündigen Arbeitszeit - ist es höchste Zeit, daß die Kollegen Hand anlegen, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern, was sie nur durch eine geschlossene Organisation erreichen können. Aber nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in humanitärer, sozialer Beziehung ist die Organisation unbedingt notwendig.

bedner erklärte in längeren Ausführungen das Invaliditäts-, Kranken- und Unfall-Versicherungs-Gesetz. Besonders im letzteren sind es die Arbeiter, welche auf dem Schlachtfelde der Arbeit fallen werden, die ihrer Mente zum Theil oder ganz verlustig gehen, nicht weil es der Arbeitgeber verlangt, sondern das Unverständnis der Arbeiter trägt die Schuld. Gerade hier ist es wieder die Organisation, welche ihren Mitgliedern Aufklärung verschafft. Bedner führte auch Zahlen an, was die Organisation auf diesem Gebiete schon geleistet hat. Kurz die Unternehmervereine streifend, richtete er dann zum Schluß an die Anwesenden den Appell, Jeder, der es ehrlieh mit seinen Mitarbeitern und seiner Familie meint, müsse sich dem Verbande deutscher Brauereiarbeiter anschließen. In der Diskussion wurde von mehreren Kollegen gesagt, daß es als besondere Härte von den Arbeitgebern empfunden wird, daß auch sie gezwungen sind, die Kosten bei ihren Arbeitgebern zu nehmen, und daß dabei die Familien unbedeutend darben muß. Diese Entlohnungsmethode ist, wie ein Jeder begreifen möchte, höchst ungerecht und schädlich für die Arbeiter und sollte längst einer den Verhältnissen entsprechenden Entlohnung in Saar Platz gemacht haben. Die Herren Brauereibesitzer in Murnau müßten sich an den Brauereien in der Umgebung ein Beispiel nehmen, z. B. Stallach, Bernried, Tübing, Starnberg, Planegg, wo die Jünglinge schon längst nicht mehr egyptisch, und möchten auch direkt Wochentohn zahlen, wie diese. Von mehreren Kollegen wurde der Wunsch laut, daß wieder eine Versammlung abgehalten und nicht eher zu ruhen, bis der letzte Mann von hier und Umgebung organisiert ist, denn nur dann können bessere Verhältnisse geschaffen werden. Neun Mann ließen sich aufnehmen.

Mülheim a. Rh. - Ralf. Die Mitgliederversammlung vom 4. April war schlecht besucht. Es lag dieses daran, daß die Mitglieder meist im Unklaren waren, ob an diesem Tage Versammlung stattfindet. Nach Erledigung der üblichen Verbandsgeschäfte wurde über den Bericht der Beschwerdekommision verhandelt. In ihrer letzten Sitzung war der Ausschluß eines Mitgliedes, das sich grobe Verstöße gegen die Verbandsinteressen zu schulden kommen ließ, beschlossen worden, und lagen der heutigen Versammlung die Gründe des Ausschlusses vor. Wegen zu schwachen Besuchs wurde die Angelegenheit bis zur nächsten Versammlung vertagt. Zweck Regelung bestehender Mißstände in einem diesigen Geschäft soll eine Kommission vorstellt werden. Dem Malzmeister R. paßt ein Kollege nicht mehr, er weiß aber nicht, wo er ihn packen soll. Das besagt genug. Einsteilen wollen wir über den Herrn Malzmeister noch hinweggehen, bis auf ein anderes Mal. Im Beschiedenen wurde beschlossen, der Vorstand möge veranlassen, daß zur nächsten Versammlung ein Vortrag gehalten wird, z. B. über Versicherungsweisen oder über Berufsangelegenheiten usw., damit die Mitglieder auch über den Rahmen ihrer inneren Verbandsinteressen hinaus aufgeklärt und belehrt werden. Auf den Streit bei Brauer wurde nicht näher eingegangen, weil die Mitglieder meist in Kenntniss von der dortigen Situation waren, doch wurde noch auf die am Montag, den 6., tagende Volksversammlung hingewiesen.

St. Johann-Saarbrücken. Am 29. März fand unsere sehr gut besetzte Versammlung statt. Den Kartellbericht erstattete Kollege Hafner und wurde darauf hingewiesen, daß eine solche Interessentlosigkeit nicht überhand nehmen dürfe, wie vor einigen Jahren, als Meubler den Vorsitzenden markierte, die Mitglieder sich um nichts bekümmerten und in Folge dessen die Zahlstelle zu Grunde ging. Von der Wahl einer Agitationskommission wurde abgesehen und wurden Vertrauensmänner dafür gewählt. Verschiedene tabelnwertige Redenarten einiger Kollegen führten zur Anregung und zogen die Versammlung in die Länge. Kritisiert wurden die Mißstände einiger Brauereien und wurde beschlossen, durch statistische Erhebungen mittelst Fragebogen die Verhältnisse in den Brauereien im Saarrevier und Umgegend festzustellen. Neuaufnahmen waren drei zu verzeichnen.

An die Brauereiarbeiter von St. Johann-Saarbrücken und Umgebung richten wir nochmals die Mahnung, sich der Organisation, dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter anzuschließen zum Zwecke der endlichen Verbesserung unserer Verhältnisse. Es dürfte wohl Jeder selbst die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse empfinden, denn schon schmerzhaft, wenn noch Alles in süßer Ruhe schläft, müssen die Brauereiarbeiter zum Betriebe und zur gewissschweren Arbeit wandern, und Abends sind sie auch die Letzten, die mit der Arbeit fertig. Jahr aus, Jahr ein geht es so, ein Tag wie der andere, und doch könnte schon lange eine Regelung und Verkürzung der Arbeitszeit festgestellt haben, wenn die Brauereiarbeiter sammt und sonders sich schon länger um die Organisation bemüht hätten, die in der Lage ist, eine Verbesserung herbeizuführen. Ein Jeder, und besonders die Arbeitgeber, werden es selbst empfinden, daß sie mit dem Lohn, den sie trotz ihrer langen Arbeitszeit und schweren Arbeit erhalten, in der theuren Industriegegend thatsächlich sammt ihrer Familie darben und mit Wohnungen sich be-

gnügen müssen, die man nach menschlichen Begriffen gewöhnlich Wohnungen gar nicht nennen kann. Seht hin nach anderen Orten, wo die Brauereiarbeiter einig und geschlossen in der Organisation zusammenstehen, was die sich für Lohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen haben. Auch im Saargebiet kann dieses geschehen, dazu müßen aber nicht unnütze Schmalreden und Vierteltagsgespräche, sondern ein Jeder muß selbst mit Hand anlegen und die Ernst und ehrlicher Ueberzeugung an der Verbesserung der gesamten Verhältnisse mitarbeiten. Fort mit der Schlamme, hinein alle Mann in den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, rüttelt die Schlingen und Bauen auf, damit sie sich ebenfalls organisieren und wir ein geschlossenes Ganzes bilden, dann werden auch unsere Verhältnisse andere und bessere werden. Ohne ernste Arbeit und ohne die Organisation wird nichts.

Welmur. Versammlung vom 4. April. Bei Besprechung über Verkürzung der Arbeitszeit ward beschlossen, vorläufig davon abzusehen und erst die Ueberstunden zu beseitigen. Zu diesem Zweck soll Freitag, den 10. April, eine Besprechung stattfinden. Im Kartellbericht wurde der Streit einzelner Gewerkschaftsmitglieder und der Austritt der Holzarbeiter behandelt. Zum Konzert im „Livolli“ am 1. Osterfeiertag wird zahlreiche Beteiligung gewünscht, der Ueberzuschuß ist zu einem nützlichen Zwecke bestimmt. Bezüglich der Malzerei wird beschlossen, in beiden Brauereien zwecks Freigabe von Mittag vorstellig zu werden. Die Ueberrechnung vom 4. Quartal wurde von den Revisoren für richtig erklärt, und wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Beiträge jeden Monat bezahlt werden müssen, um eine leichtere Ueberrechnung zu bewerkstelligen. Mit der Aufforderung seitens des Vorsitzenden und Kartellvorsitzenden zur regen Agitation, damit wir endlich auch in den anderen Brauereien festen Fuß fassen und die ganzen Verhältnisse bessern können, erfolgte Schluß der Versammlung.

Bewegungen im Verufe.

† **Zugung nach Mülheim a. Rh. und Bamberg (Postbräuhaus)** ist immer noch fernzuhalten; nach Bamberg besonders von Wittner!

† **Hamburg.** Eine kombinierte Versammlung der drei Sektionen des Brauereiarbeiterverbandes und der Zahlstelle der Württer vom 29. März gab folgenden, auf den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglichen Vereinbarungen als Nachtrag zur Arbeitsordnung einstimmig ihre Zustimmung:

Bei sämtlichen Lohnzahlungen werden in Abzug gebracht: Gesetliche Beiträge zur Krankenkasse, zur Alters- und Invaliditätsversicherung, die mit Arrest belegten Beträge, die auf den Lohn etwa geleisteten Vorschüsse, der Lohnbeitrag für Arbeitsverhältnisse eines Angestellten, einerlei ob diese mit oder ohne eigenes Verschulden erfolgten; doch soll für einen Zeitraum bis zu 2 Wochen kein Abzug erfolgen, wenn der Dienst aus Anlaß von Kontrollversammlungen, von militärischen Uebungen, wegen unverschuldeter polizeilicher oder gerichtlicher Vorladungen oder wegen freiwilligen Feuerwehrdienstes versäumt wird, und nur, sofern dem Borgeordneten Ersatz für den entgangenen Lohn nicht zusteht. In allen diesen Fällen ist der Betriebsleitung, wenn möglich, spätestens am Tage vorher, Anzeige zu erstatten. Auch in Fällen von im Dienst erlittenen Verletzungen soll der baare Lohn für eine Zeitdauer bis zu 2 Wochen unter Abzug des Krankengeldes fortgezahlt werden; ebenso gewährt die Brauerei auch in anderen Krankheitsfällen bis zu 2 Wochen den baaren Lohn unter Einhaltung von drei Krankentagen und Abzug des Krankengeldes.

Ursprünglich war in dem Vorschlag des Versicherungsverbandes der Brauereien der Satz beigefügt: „Die Uebermachungen erstrecken sich auf alle Arbeiterkategorien der Brauereien, die von diesen den Lohn erhalten.“ Dadurch würden die nicht von den Brauereien angestellten Werkstätten- und Flaschenfellerarbeiter von den Vereinbarungen ausgeschlossen gewesen sein und Anspruch auf Lohn in Krankheitsfällen etc. nicht haben. Auf Protest von Seiten der Kommission der Arbeiter wurde dieser Satz gestrichen, somit unterliegen alle Brauereiarbeiter diesen Vereinbarungen. Als Uebermachungskommission bezüglich der Vereinbarungen wurden die Vorsitzenden des Brauereiarbeiters- und des Württer-Verbandes gewählt.

Todtenliste.

Zahlstelle Bremen. Am 29. März starb unser treuer Kollege Dietrich Bibe im 33. Lebensjahre. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Quittung.

Vom 30. März bis 5. April gingen bei der Hauptkaffe folgende Beträge ein:
München 188,91. Gera 129,93. Hannover 150. Stadthagen 3,90. Korbach 5. Solingen 10. Schwemingen

12,19. Neustadt (Orla) 25,80. St. Johann 56,50. Hamburg II 800. —. Straubing 2,70. Rangensalza —,05. Hamburg I 250. —. Hannover 150. Straubing 5. —. Hannover 347,58. Siegen 18. —. Röh 6,30. Dederan 4,80. Frankfurt a. Main 394,95. Hannover 3. —. Hannover 2,20. Kaiser, Binde 20,10. Dggersheim 25,10. Birmafens 10,20. Straubing 1,30. Laupheim 2,70. Eberswalde 3,90. Eberswalde 3,40.
Für Inzerate ging ein: Heidelberg 2. —. Berlin 2. —. Ludwig 1,80. München 18,90. Hannover 21. —. Kiel 1,20. Heilbronn 1,50.
Für Abonnements ging ein: Kaufbeuren 2. —. Milwaukee 5,21. Postabonnenten pro 4. Quartal 179,98. Brauereifachverein Lausanne 5,85.
Für Protokolle ging ein: Leipzig —,20.

Berichtigung.
In den in letzter Nummer quitierten Beträgen muß es heißen: Solingen 57,65 statt 57,75. Hannover 1,20 statt 1,50.

Material ist abgefaßt: Chemnitz 40 Mitgliedsbücher und 800 Marken à 30 Pf. Berlin II 6000 Marken à 30 Pf. Döbeln 100 Marken à 30 Pf. Welmur 200 Marken à 30 Pf. Neustadt 100 Marken à 30 Pf. Moritzberg 400 Marken à 30 Pf. St. Johann-Saarbrücken 400 Marken à 30 Pf.
Ueberrechnungen für das 1. Quartal sind eingelaufen: Ntingen, Duisburg, Solingen, Gera, St. Johanna-Saarbrücken, Nürnberg und Moritzberg.

Verbandsnachrichten.

* **Gau 9. (St. München.)** Der Gauvorsitzende J. Weidner begibt sich in den nächsten Tagen zur Erholung seiner Gesundheit in ein Konvaleszentenheim. Es sind deshalb alle Briefe, den Gauvorstand betreffend, zu richten an Ad. Kl., Dachauerstr. 14, I. Rgb.

* **Berlin I. (Bauer.)** Vom 1. April an werden die Beiträge wochenweise erhoben. Als erste Woche (14.), in welcher nach neuem Modus bezahlt wird, ist die Woche vom 5. bis 11. April anzusehen. Nachzahlungen nach altem Modus, also bis einschließl. März, können nur beim Kassier Kol. Schwedler, Kreuzbergstraße 45, in der Zahlstelle VII bei Buchholz, Wollensstraße 12, und in der Versammlung geleistet werden.

* **Donauessingen.** Die Adresse des Vorsitzenden Ad. Bueger ist Lorenzstr. 79.

* **Leineburg.** Unterstützung für reisende Mitglieder wird hier bis auf Weiteres nicht ausbezahlt.

* **Siegen-Niederschelden.** Die Versammlung vom 1. März wählte Kol. Schneider als Vorsitzenden. Adresse: Sieghalbrauerei, Niederschelden. Verbandsangelegenheiten sind dorthin zu richten.

Versammlungen finden statt in:

Amsterdam. Jeden 2. Sonnabend im Monat bei Welsch, Pring Hendrikade.

Augsburg. Sonntag, 19. April, 2 1/2 Uhr, im „Mittelsbacher Hof“.

Berlin I. (Bauer.) Sonntag, 19. April, 2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Engländer 15. Tagesordnung: Arbeitslosenversicherung.

Erzmitzschau. Jeden zweiten Sonnabend im Monat in „Hner's Herberge“, Johannisplatz.

Essen. Der Osterfeiertag wegen am Sonntag, den 19. April.

Frankenthal. Sonntag, 19. April, 2 Uhr, im Lokale Klein.

Hagen. Der Osterfeiertag wegen Sonntag, den 19. April, 3 Uhr, bei Günther Schmidt, Hagen-Wehringhausen.

Mülheim a. Rh.-Ralf. Die Vorstandsmitglieder sowie sämtliche Vertrauensleute haben unbedingt zu einer Sitzung Donnerstag, 9. April, Abends 9 Uhr, bei Wittne Müller, Wallstr. 29, zu erscheinen.

Mörsleben. Sonnabend, 11. April, 8 Uhr, Zusammenkunft im „Feldschützen“. Bücher und Karten mitbringen, restierende Beiträge begleichen. Alle erscheinen und Nichtorganisierte mitbringen.

Siegen-Niederschelden. Sonntag, 19. April, im Lokale F. Waken in Siegen. Erscheiner Aller wird erwartet.

St. Johann-Saarbrücken. Der Osterfeiertag wegen Sonntag, 26. April, bei Kollegen Renn, Rautwieserstraße 23.

Traunstein-Teisendorf. Sonntag, 19. April, 2 Uhr, im Gasthaus „Nachbräu“ in Traunstein. Vorsitzender Niederhuber referirt über Zweck und Nutzen des Verbandes. Jedes Mitglied agitire für guten Besuch.

Wo befindet sich der Brauer Georg Martin? Zulezt in der Dorfelder Aktien-Brauerei beschäftigt, war im August vor. Jahres in Hannover fremd. Auskunft erbittet
Der Hauptverband.
Dringend!!
Der Oberbrauer Hans Brattinger, geboren am 12. Januar 1876 in Gerhausen, Oberamt Blaubeyren, bis zum 15. März in der Brauerei Weh. Zeeb in Eutlingen, ist seit diesem Tage, Abends 7 1/2 Uhr, nach dem Stattfinden einer Versammlung in Billingen verschwunden. Die Staatsanwaltschaft hält ein Verbrechen für möglich, die Eutlinger Kollegen jedoch, die Brattinger näher kennen, sind der festen Ueberzeugung, daß er nach der Schweiz abgereist ist, da er schon einmal plötzlich fortgegangen sein soll, als er anderen Tage Hochzeit halten wollte, und auch sonst schon mehrere Male so plötzlich abgereist ist. Alle Kollegen, und besonders die in der Schweiz, welche von dem Verbleib oder Aufenthalt Brattinger's etwas wissen, werden gebeten, dieses umgehend der Expedition der Brauer-Zeitung mitzutheilen.
Zucker-, Nieren-, Blasen-, Kranke geheilt durch Liborquelle. Prosp. u. Broch. 50 Pf. in Brln. 25 Fl. = Mk. 10, 50 Fl. = Mk. 20 exel. Packg. Nachnahme. Liborine-Brunnen, Pontar, Paderborn.

Fr. Stubenböck sen.
Schneidermeister, München, Franckstr. 23, 1 neben der Handelsschule.
Beehre mich, mein ältestrenommirtes
Spezial-Massengeschäft für Brauer
(durch vortheilhaftesten Engros-Einkauf bester, neuester Stoffe, keine Ladenmiete, alles selbst zuschneiden und persönliche Leitung meines Geschäftes leistungsfähig) in empfehlende Erinnerung zu bringen. Gemäß Lohnzahlung nach Tarif (mit entsprechender Abweichung bei billigsten Sachen) wird für stets neueste, gute Façon und beste Arbeit garantiert.
Kollegen Gustav Mai und seiner lieben Braut Fräulein Hennig zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Hans-Brauerei, Hamburg.
Den werthen Verbandskollegen der Schloßbrauerei und Aktien-Brauerei, Kiel, für die Gratulationen und für die werthvollen Geschenke gelegentlich unserer Hochzeitfeier den herzlichsten Dank.
Mathias Nitz und Frau, Altona, geb. Comdhör.
Drucksachen aller Art werden schnell und sauber hergestellt in der Buchdruckerei von **Börcke & Löhner, Hannover, Burgstraße 9.**

Die besten Rasirmesser der Welt liefert Stahlwarenfabrik **Saam & Co.,** Föcho Nr. 24, bei Solinge.
Zur Probe. 5 Jahre Garantie. Nachnahme oder Cassa vorher. Silberstahl-Rasirmesser in Etui Mk. 2. —; do. I. Diamantstahl in Etui Mk. 3. —. Prima Haarschneidemaschine Mk. 5.50. Allen franco Haus. Grosser Katalog über Messer, Scheren, Wägen, Werkzeuge, Sensen, Leder-, Gold-, Nickel- und Drachalerwaren etc. etc. umsonst und frei.

John's patentirter **Auffsatz** (D. R.-P. 81 904; Waarenzeichen „Schmetterling“) für **Darr- u. Dampfhorneine** bewirkt eine wesentliche Erhöhung des Zuges, somit eine kräftigere Ventilation bei Darranlagen und einen höheren Ruckeffekt bei Feuerungen.
Für kleinere Ventilationsrohre oder Schornsteine besondere Ausführungen.
Ueber 160 000 Stück bereits verkauft. Bestes und bei weitem verbreitetes Fabrikat. Referenzen und Proschüren gratis.
Brauerei- und Mälzerei-Einrichtungsfirmen erhalten Rabatt.
Schornstein-Auffsatz- und Blechwaren-Fabrik J. A. John, Akt.-Gesellsch., Albersgehöfen b. Erfurt 36

Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Schwerin i. M.
Auf Grund des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt.
Bis Ende Dezember 1902 geleistete Entschädigungen: **1,650,000 Mark.**
Versicherungssumme in 1902: **14 Millionen M.**
Prospekt durch den Vorstand in Schwerin i. M.

Unsern werthen Kollegen **Aug. Grosser** in Freiburg (Schl.) und seiner lieben Braut **Fräulein Ida Scheffler** zur Vermählung am 13. April die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der **Zahlstelle Breslau, Sektion I.**

Unsern werthen Verbandskollegen **Konrad Haug** und seiner lieben Braut **Fräulein Emilie Bontenkämper** zu der am 14. April stattfindenden Hochzeitfeier die besten Glückwünsche.
Die organisirten Bierführer der **Aktien-Brauerei Cluß, Heilbronn.**

Unsern werthen Verbandskollegen **Richard Altmann** und seiner lieben Braut **Fräulein Linda Liebscher** zu der am 1. Osterfeiertag stattfindenden Hochzeitfeier die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der **Brauerei Feisenthaler, Dresden.**

Unsern werthen Verbandskollegen **Friedrich Englert** zu seiner Ueberreise nach der Schweiz ein herzlichliches Bewohl und wünschen wir ihm zu seinem Vorhaben viel Glück.
Die Verbandskollegen der **F. F. Brauerei, Donauessingen.**

Unsern werthen Verbandskollegen **Gehard Stöckler** und seiner lieben Braut **Fräulein Marie Krauss** zu der am 13. April stattfindenden Hochzeitfeier die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der **Brauerei Waldhörle bei Tübingen.**

Unsern Verbandskollegen und früheren Kassier **Fritz Hertlein** und seiner lieben Braut **Fräulein Elise Englert** zu der am 12. April stattfindenden Hochzeitfeier die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der **Zahlstelle Mainz-Weisenau.**